

15. April 2019

**Borkenkäfer, Windbruch und andere unvermeidbare Schäden im Forst
- steuerliche Vergünstigungen rechtzeitig beantragen!**

Aktuell sind bereits erhebliche Schäden im Forst zu verzeichnen und mit weiteren ist zu rechnen. Was viele nicht wissen: Holznutzungen als Folge von höherer Gewalt sind steuerbegünstigt. Steuerlich werden Schäden in Folge von höherer Gewalt als Kalamitätsnutzungen bezeichnet. Darunter fallen Schäden aufgrund von Eis, Schnee- oder Windbruch, Insektenfraß, Brand oder auch sonstige unvermeidliche Naturereignisse.

Liegt eine solche Kalamitätsnutzung vor, wird der Gewinn aus dem Holzverkauf schon ab dem ersten Festmeter nur mit dem halben Steuersatz besteuert. Allerdings ist die Inanspruchnahme dieser Steuervergünstigung an Voraussetzungen gebunden.

Ganz wichtig ist, dass die Schäden aufgrund höherer Gewalt unverzüglich dem Finanzamt mitgeteilt werden. Dies hat zwingend vor dem Beginn der Aufarbeitung zu erfolgen, um eine forstfachliche Begutachtung durch einen Forstsachverständigen der Finanzverwaltung sicherzustellen. Für diese verpflichtende Meldung gibt es einen amtlichen Vordruck der Finanzverwaltung, welcher zu benutzen ist. Eine bloße Schadensmeldung gegenüber der Forstverwaltung oder dem Förster reicht nicht aus. Auch bedarf es eines Nachweises, der die veräußerten oder entnommenen Holzmengen getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen ausweist. Dies kann bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen z.B. durch deren Förster passieren. Spätestens 14 Tage vor Abfuhr des Holzes ist die tatsächlich angefallene Holzmenge der Finanzbehörde dann schriftlich in Form einer Abschlussmeldung anzuzeigen. Sämtliche Gewinne bzw. Steuervorteile aus dieser besonderen Nutzungsform sind der Finanzverwaltung gegenüber schriftlich zu beantragen.

Immer wieder gibt es Streit darüber, wie schnell die Erstmeldung an die Finanzverwaltung erfolgen muss. Deshalb die Empfehlung, unverzüglich diese Anzeige nach dem Schadenseintritt abzugeben. Lassen Sie sich zu viel Zeit, kann es passieren, dass nur aus formalen Gründen der halbe Steuersatz abgelehnt wird. Hilfestellung bei der steuerlichen Abwicklung leisten die Steuerberater und Mitarbeiter in der PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH, Niederlassung Lindlar, gerne.

Steuerberater Nina Holtwick

Dipl.-Ing. agr.

Niederlassungsleiterin PARTA Lindlar